



Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit

Datenschutzhinweise im Zusammenhang mit der Bescheinigung der Wählbarkeit

Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen

Verantwortlich für die Verarbeitung personenbezogener Daten ist die Landeshauptstadt München bei der Sie mit erstem Wohnsitz gemeldet ist, Landeshauptstadt München, Ruppertstr. 19, 80466 München, wahlamt.kvr@muenchen.de, Tel. 089 233 96233.

Nach Ausstellung der Wählbarkeitsbescheinigung sind Sie als Antragsstellerin bzw. Antragsteller verantwortlich.

Kontaktinformationen des Datenschutzbeauftragten

Landeshauptstadt München
Behördlicher Datenschutzbeauftragter
Marienplatz 8
80331 München
Telefon: 115
E-Mail: datenschutz@muenchen.de

Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Ihre Daten werden auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchstabe c und Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe g DSGVO in Verbindung mit den Vorschriften

Art. 21, 39 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz und Nr. 4.1. bis 4.4. Gemeinde- und Landkreiswahlbekanntmachung,

(in Verbindung mit Art. 45 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz für die Wahl des ersten Bürgermeisters oder Bürgermeisterin);

§ 15 Bundeswahlgesetz, § 34 Bundeswahlordnung,

§§ 6b Europawahlgesetz und § 78a Europawahlordnung,

Art. 22 Landeswahlgesetz und § 31 Landeswahlordnung,

erhoben, um Ihre Wählbarkeit zu bescheinigen.

Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Ihre personenbezogenen Daten werden weitergegeben an:

Empfänger der personenbezogenen Daten sind Sie als Antragsstellerin bzw. der Antragsteller.

Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

Ihre Daten werden nach der Erhebung und Verarbeitung bei der Landeshauptstadt München so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen erforderlich ist.

Betroffenenrechte

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:

Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO).

Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO). Nach Ablauf der Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge bis zum Ablauf des Wahltages können Sie die Berichtigung Ihrer personenbezogenen Daten unter der Voraussetzung des § 13 Europawahlgesetz oder § 25 Bundeswahlgesetz oder Art. 33 LWG verlangen. Dadurch wird die ausgestellte Wählbarkeitbescheinigung nicht ungültig.

Nach Artikel 17 Datenschutz-Grundverordnung können Sie von dem Verantwortlichen die unverzügliche Löschung Ihrer personenbezogenen Daten verlangen, soweit Ihre personenbezogenen Daten für die Zwecke, für die sie verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind und die Speicherfrist abgelaufen ist, Ihre personenbezogenen Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden oder der Verantwortliche zur Löschung verpflichtet ist. Dadurch wird die ausgestellte Wählbarkeitbescheinigung nicht ungültig.

Nach Artikel 18 Datenschutz-Grundverordnung können Sie von dem Verantwortlichen statt der Löschung die Einschränkung der Verarbeitung verlangen, soweit Ihre personenbezogenen Daten für die Zwecke, für die sie verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind oder Ihre personenbezogenen Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden. Sie können die Einschränkung der Verarbeitung auch dann verlangen, wenn Sie der Auffassung sind, dass Ihre personenbezogenen Daten unrichtig sind. Durch einen Antrag auf Einschränkung der Verarbeitung wird die ausgestellte Wählbarkeitsbescheinigung nicht ungültig.

Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz.

Pflicht zur Angabe der Daten

Sie sind nicht dazu verpflichtet Ihre personenbezogenen Daten bereitzustellen. Die Ausstellung einer Wählbarkeitsbescheinigung ist aber nur mit Ihren Angaben möglich.